



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 9. Februar 2022

Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	126
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUK-Forst-RL-NSW und BEW)	126
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest)	136
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Dritte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	137
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus ...	137
Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus ...	139
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	140
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	140
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	141

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 11. Januar 2022

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2021 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Heidebrunn, Annett, Eberswalde

Kapelle, Marianne, Welzow OT Proschim

Korn, Detlef, Friedland

Köstering, Susanne, Dr., Potsdam

Ladner, Claus Peter, Schwielowsee OT Caputh

Lemmer, Tina, Rangsdorf

Schirmer, Brigitte, Strausberg

Schirmer, Matthias Lothar, Strausberg

Voigt, Dieter, Bad Liebenwerda

Potsdam, den 11. Januar 2022

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUK-Forst-RL-NSW und BEW)

Vom 1. Januar 2022

1 **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppen E und F in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für:

I. Vertragsnaturschutz im Wald

II. Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

1.2 Die Zuwendungen nach dem Richtlinienenteil I „Vertragsnaturschutz im Wald“ werden nach der De-minimis-Verordnung gewährt. Die nach dem Richtlinienenteil I gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Maßnahmen nach Richtlinienenteil II „Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ sind gemäß Teil I und Teil II Abschnitte 2.1.3, 2.1.6 sowie 2.8.1 und Teil III der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) unter der Beihilfennummer SA. 56482 (2020/N) notifiziert.

Die Fördergegenstände „Unterhaltung und Anlage von Wundstreifen“ stehen im Einklang mit dem gültigen Waldschutzplan Land Brandenburg.

1.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.4 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der Erhaltung und Wiederherstellung von Waldökosystemen, der nachhaltigen Entwicklung des Waldes sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Vertragsnaturschutz im Wald

I.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie die Verbesserung der lebensraumtypischen Vielfalt der Waldökosysteme, die der Umsetzung von Natura 2000 dienen.

I.2 Gegenstand der Förderung

I.2.1 Erhalt von stehendem und/oder liegendem Totholz in Waldlebensraumtypen¹ mit Erhaltungsgraden B oder C oder in Waldlebensraumtypen-Entwicklungsflächen (E).

I.2.2 Erhalt von Alt- und Biotopbäumen in Waldlebensraumtypen mit Erhaltungsgrad C oder in Waldlebensraumtypen-Entwicklungsflächen (E).

I.2.3 Förderung des guten (B) oder hervorragenden (A) Erhaltungsgrades von Waldlebensraumtypen (Wald-LRT).

I.2.4 Anlage und/oder Pflege eines Krautsaumes.

I.2.5 Vollständige Entnahme gebietsfremder Gehölze in Waldlebensraumtypen.

I.2.6 Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Waldlebensraumtypenflächen.

I.2.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

I.2.7.1 Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

I.2.7.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, Kohärenzmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten gemäß § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, forstrechtliche Kompensationsvorhaben, Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist (zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten).

I.2.7.3 Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

I.2.7.4 Kauf von Maschinen und Geräten.

I.2.7.5 Vorhaben, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden.

I.2.7.6 Vorhaben, die nach Bundeswaldgesetz oder Landeswaldgesetz zu den gesetzlichen Pflichten des Waldeigentümers gehören.

I.2.7.7 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-VO.

I.3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

I.3.1 Inhaber von Forstbetrieben und ihre Zusammenschlüsse, ausgenommen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet.

I.3.2 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

I.4 Zuwendungsvoraussetzungen

I.4.1 Die Förderkulisse sind die in der FFH-Richtlinie definierten Waldlebensraumtypen und ihre Entwicklungsflächen, auch über bestehende FFH-Gebiete hinaus, die im Rahmen der brandenburgischen Biotopkartierung erfasst sind. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte oder Fachplanungen, wie zum Beispiel Managementplänen oder vergleichbarer Planungen². Grundlage für Vorhaben, für die keine Managementpläne oder vergleichbare naturschutzfachliche Planungen vorliegen beziehungsweise die außerhalb der Förderkulisse liegen, ist eine fachliche Bestätigung durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, aus welcher der Erhaltungsgrad und die Befürwortung der Maßnahme hervorgeht.

I.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

I.4.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartennmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt. Für Totholz ist eine skizzenhafte Verortung in der Karte hinreichend. Der Standort und die Nummer von Alt- beziehungsweise Biotopbäumen sind skizzenhaft in der Karte zu dokumentieren.

I.4.4 Gemäß Nummer I.2.1 (Erhalt von Totholz) wird der Verbleib von natürlich entstandenem stehenden und/oder liegenden Totholz mit geringem Zersetzungsgrad mit einer Zweckbindung von zehn Jahren gefördert. Hierbei muss es sich um Totholz von mindestens drei Meter Länge/Höhe mit einem Durchmesser

- bei den Baumarten Buche, Eiche und Kiefer von mehr als 50 cm Brusthöhendurchmesser bei stehendem oder am stärksten Ende bei liegendem Holz sowie

¹ Liste der Waldlebensraumtypen entsprechend Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg (Heft 3/4 2014)

² Vergleichbare Planungen sind Bewirtschaftungserlasse, Pflege- und Entwicklungspläne, Nationalparkplan, Managementvermerke und NSG-Verordnungen.

- bei den Baumarten Ulme, Hainbuche, Linde, Bergahorn und Erle von mehr als 35 cm Brusthöhendurchmesser bei stehendem oder am stärksten Ende bei liegendem Holz

handeln.

- I.4.5 Der Erhalt von maximal zehn Altbäumen/Biotopbäumen je Hektar gemäß Nummer I.2.2 ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren förderfähig. Die Bäume sind während der Zweckbindungsfrist dauerhaft zu markieren. Eine wirtschaftliche Nutzung ist (ausgenommen die pflegliche Saatgutgewinnung in zugelassenen Saatgutbeständen) ausgeschlossen. Die Altbäume/Biotopbäume sollen naturschutzfachlich wertvolle Merkmale aufweisen (zum Beispiel Zwiesel, Astabbrüche, Höhlen oder Rindentaschen). Eine Kombination dieser Maßnahme mit der Förderung des guten (B) oder hervorragenden (A) Erhaltungsgrades von Waldlebensraumtypen gemäß Nummer I.2.3 auf gleicher Fläche innerhalb der Zweckbindungszeiträume ist nicht zuwendungsfähig.
- I.4.6 In Waldlebensraumtypen mit gutem Erhaltungsgrad (B) oder hervorragendem Erhaltungsgrad (A) wird für die Zweckbindungsfrist von 20 Jahren die Bewirtschaftung gefördert, die zur Einhaltung der Kriterien für den jeweiligen Erhaltungsgrad führt³ (Nummer I.2.3).
- I.4.7 Für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.3 bedarf es vor der Antragstellung einer fachlichen Beurteilung der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde.
- I.4.8 Förderfähige Vorhaben gemäß Nummer I.2.4 (Krautsaum) beinhalten die Anlage und/oder die Pflege eines Krautsaumes mit einer Breite von fünf bis zehn Metern, zum Beispiel an Wald-Offenlandgrenzen und breiten Wegen im und am Wald. Zur Ermittlung der anrechenbaren Breite ist die Addition beidseitig eines Weges gelegener Säume im Wald von jeweils mindestens drei Metern Breite möglich. Die Anlage erfolgt durch Selbstbegrünung unter anderem nach Oberflächenglättung, Gehölzbeseitigung und/oder Abtragung der Streuaufgabe. Innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ist eine jährliche oder mehrjährige Mahd des Krautsaumes einschließlich der Entnahme des Mähgutes und nicht erwünschter Gehölzsukzession zu gewährleisten. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Eine positive Stellungnahme des Vorhabens durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist erforderlich und durch den Antragsteller vor Beantragung einzuholen.
- I.4.9 Die Entnahme gebietsfremder Gehölze in Waldlebensraumtypen gemäß Nummer I.2.5 beinhaltet deren

vollständige Entnahme inklusive der Nachsorge im Zweckbindungszeitraum von fünf Jahren.

Es bedarf vor Antragstellung einer fachlichen Beurteilung der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde. Die Entnahme der spätblühenden Traubenkirsche ist hierbei nicht förderfähig.

- I.4.10 Das Vorhaben gemäß Nummer I.2.6 umfasst den vollständigen Verzicht auf die Bewirtschaftung oder die Bestandspflege einer Lebensraumtypenfläche der in Nummer I.5.5 genannten Waldlebensraumtypen. Für den dauerhaften Nutzungsverzicht ist nach Bewilligung die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch für einen Zeitraum von 99 Jahren vorzuweisen. Zulässig bleibt die ersteinrichtende Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölzarten gemäß Nummer I.2.5. Die Kombination der Maßnahme mit Vorhaben nach den Nummern I.2.1 bis I.2.4 ist nicht zuwendungsfähig. Eine positive Stellungnahme durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist erforderlich.
- I.4.11 Die Förderung der Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.6 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen dürfen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten. Maßstab ist dabei der Zeitpunkt der Bewilligung.
- I.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung**
- I.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- I.5.2 Finanzierungsart:
- Festbetragsfinanzierung für die Nummern I.2.1 bis I.2.3 sowie I.2.6
 - Anteilfinanzierung für die Nummern I.2.4 und I.2.5
- I.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- I.5.4 Bagatellgrenze (abweichend von § 44 LHO gilt):
- Zuwendungshöhe 1 000 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.1, I.2.3 bis einschließlich I.2.6
 - Zuwendungshöhe 300 Euro je Antrag gemäß Nummer I.2.2
- I.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
- Festbeträge für Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 bis einschließlich Nummern I.2.3 und I.2.6

³ Bewertungsschemata der Waldlebensraumtypen entsprechend Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg (Heft 3/4 2014)

Nummer im MB I	Vorhaben	für Lebensraumtyp	mit Erhaltungsgrad (EHG) der Fläche	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto (Betrag in €/BE)
I.2.1	Erhalt von mindestens 21 m ³ je Hektar stehendem und/oder liegendem Totholz	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91E0, 91F0, 91G0, 91T0, 91U0, 9410	C oder LRT-Entwicklungsflächen für 9110, 9130, 9150, 9160, 9190 (grundwasserbeeinflusste Variante, Biotopcode 08191), 91F0, EHG B oder schlechter für 9170, 9180, 9190 (alle Biotopcodes außer 08191), 91E0 (Untertyp Erlen-Eschenwald), 91G0, 91T0, 91U0, 9410	ha	800,00
	Erhalt von mindestens 41 m ³ je Hektar stehendem und liegendem Totholz	9110, 9130, 9150, 9160, 9190, 91F0	B (9190 nur grundwasserbeeinflusste Variante, Biotopcode 08191)		
I.2.2 max. zehn Alt-/Bio- topbäume je Hektar	Erhalt von mindestens 3 Alt-/Biotopbäumen mit BHD ≥35 cm je Hektar	91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0 (Weichholzaue), 91G0, 91U0, 91T0, 9410	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	50,00
	Erhalt von mindestens 3 Alt-/Biotopbäumen mit BHD ≥50 cm je Hektar	91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0 (Weichholzaue), 91G0, 91U0, 91T0, 9410	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	100,00
	Erhalt von mindestens 5 Alt-/Biotopbäumen mit BHD ≥50 cm je Hektar	9110, 9160 (außer Eiche), 9170 (außer Eiche), 9180, 9190, 91E0 (Erlen-Eschenwald)	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	180,00
	Erhalt von mindestens 5 Alt-/Biotopbäumen mit BHD ≥75 cm je Hektar	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91E0 (Erlen-Eschenwald), 91F0	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	270,00
	Erhalt von mindestens 5 Alt-/Biotopbäumen mit BHD ≥100 cm je Hektar	9130, 9150, 9160, 9170, 91F0	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	360,00
I.2.3	Förderung des guten Erhaltungsgrades (B)	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91F0, 91G0	B	ha	2 500,00
		9410	B	ha	1 700,00
		91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0, 91T0, 91U0	B	ha	1 000,00
	Förderung des hervorragenden Erhaltungsgrades (A)	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91F0, 91G0	A	ha	4 000,00
		9410	A	ha	2 700,00
		91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0, 91T0, 91U0	A	ha	1 600,00
I.2.6	dauerhafter Verzicht auf forstliche Bewirtschaftung in Waldlebensraumtypen	9180, 91F0, 91G0		ha	8 000,00

- I.5.6 Für Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 bis einschließlich Nummern I.2.3 und I.2.6 erfolgt der Zuschuss/die Zuweisung auf Grundlage der ausgewiesenen Festbeträge.
- I.5.7 Für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 beträgt der Fördersatz 100 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten.
- I.5.8 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig bei Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- I.5.9 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.
- I.5.10 Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 Euro für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 sind die voraussichtlichen Gesamtkosten durch Einholung von mindestens drei Angeboten zu ermitteln. Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bei einer Zuwendungshöhe von über 50 000 Euro oder bei öffentlichen Antragstellern gelten die vergaberechtlichen Vorschriften in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.
- I.5.11 Die Gesamtzuwendung für Vorhaben nach Maßnahmenbereich I. darf pro Zuwendungsempfänger im Jahr 50 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- I.5.12 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.
- I.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- I.6.1 Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.
- I.6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) nach der Nummer I.2.1 innerhalb von 10 Jahren, nach den Nummern I.2.2 und I.2.3 innerhalb von 20 Jahren und nach den Nummern I.2.4 und I.2.5 innerhalb von 5 Jahren sowie nach Nummer I.2.6 innerhalb von 99 Jahren nicht demwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- I.6.3 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
- I.6.4 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- I.6.5 Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 sowie I.2.4 bis I.2.6 können innerhalb eines Vorhabenbereiches in einem Antrag zusammengefasst werden. Vorhaben gemäß Nummer I.2.3 sind in einem Antrag zu stellen und können nicht mit weiteren Vorhaben zusammengefasst werden. Bei der Beantragung einer Zuwendung für die Pflege oder Nachsorge gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.
- I.7 Verfahren**
- I.7.1 Antragsverfahren
- Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden postalisch bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. September des laufenden Jahres zu stellen. Anträge, die nach dem 1. September eingehen, werden grundsätzlich für das kommende Jahr gewertet.
- I.7.2 Bewilligungsverfahren
- I.7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.
- I.7.2.2 Die Bewilligung richtet sich nach dem Posteingang. Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 sowie I.2.4 bis I.2.6 werden laufend bewilligt und haben Vorrang vor Vorhaben gemäß Nummer I.2.3. Vorhaben gemäß Nummer I.2.3 werden ab dem 15. September des laufenden Jahres bewilligt. In Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist jährlich bei erkennbar ausreichenden Mitteln eine frühere Bewilligung von Vorhaben gemäß Nummer I.2.3 möglich.
- I.7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- I.7.3.1 Die Auszahlungsanträge gemäß den Nummern I.2.4 bis I.2.6 sind formgebunden bis spätestens 15. November an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
- I.7.3.2 Abweichend von § 44 LHO erfolgt die Auszahlung für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.3 ohne Mittelanforderung nach Erlangen der Bestandskraft des Bescheides, die durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht erreicht wird. Die Auszahlung für Vorhaben gemäß Nummer I.2.6 erfolgt erst nach Nachweis der Grundbucheintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

- I.7.3.3 Die Auszahlung der Fördermittel gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 erfolgt auf dem Weg der Erstattung. Der Zuwendungsempfänger reicht dafür eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe ein.
- I.7.3.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungssumme für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 beziehungsweise 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P/ANBest-G]).
- II. Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald**
- II.1 Ziel der Förderung**
- Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald durch Waldschutzmaßnahmen sowie Vorhaben zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.
- Extremwetterereignisse sind Witterungsverhältnisse, die stark vom Durchschnitt abweichen, wie zum Beispiel starker oder lang anhaltender Hagel, Frost, Schneefall, Hitze, Trockenheit und Sturm, und direkte Schäden und/oder Folgeschäden verursachen.
- II.2 Gegenstand der Förderung**
- II.2.1 Räumung von Kalamitätsbäumen
- II.2.1.1 Aufarbeitung des Kalamitätsholzes und dessen bestandes- und bodenschonende Rückung auf Waldflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigt wurden.
- II.2.1.2 Entnahme von Kalamitätsbäumen zur Beseitigung von aus ihnen resultierenden Gefahren.
- II.2.1.3 Pferderückung zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen in Verbindung mit Vorhaben nach den Nummern II.2.1.1 und II.2.1.2.
- II.2.2 Entrindung befallenen Rundholzes bei Fichte, Lärche und Kiefer.
- II.2.3 Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials im geschädigten Waldbestand bei Fichte und Lärche.
- II.2.4 Schutz von Holzpoltern mit Polterschutznetzen mit insektizidem Wirkstoff gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer.
- II.2.5 Polterbehandlung mit Insektiziden bei den Holzarten Fichte, Lärche und Kiefer.
- II.2.6 Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen.
- II.2.7 Anlage von Waldbrandwundstreifen.
- II.2.8 Kampfmittelräumung zur Vorbereitung der Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen.
- II.2.9 Aviotechnische Behandlung großflächiger Insektenkalamitäten bei nachgewiesener Bestandesgefährdung.
- II.2.10 Forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung von Maßnahmen für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.7 sowie II.2.8.
- II.2.11 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- II.2.11.1 Vorhaben des regulären Holzeinschlags.
- II.2.11.2 Der Kauf von Maschinen und Geräten.
- II.2.11.3 Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten.
- II.2.11.4 Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben nach den Nummern II.2.6 bis II.2.8.
- II.2.11.5 Kommunale Pflichtenaufgaben.
- II.2.11.6 Für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten.
- II.2.11.7 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.
- II.2.12 Unternehmen in Schwierigkeiten werden keine Beihilfen gewährt, es sei denn (mit Ausnahme der unter den Nummern II.2.6, II.2.7, II.2.8 sowie II.2.10 beschriebenen Maßnahmen), die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens sind auf den durch das Ereignis entstandenen Schaden zurückzuführen.
- II.2.13 Unternehmen, denen eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die (als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegulierung) durch einen Beschluss der Kommission als mit dem Binnenmarkt für unvereinbar erklärt wurde, wird keine Beihilfe gewährt.
- II.3 Zuwendungsempfänger**
- II.3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen

sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

- II.3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet. Vorhaben auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

II.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- II.4.1 Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.
- II.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- II.4.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.
- II.4.4 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.1.2 sowie II.2.2 bis II.2.7 bedarf es vor Vorhabenbeginn einer fachlichen Beurteilung der Notwendigkeit der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde.
- II.4.5 Förderfähig gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.3 sind Vorhaben in Waldbeständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigt wurden.
- II.4.6 Vorhaben gemäß Nummer II.2.1.2 richten sich auf die Entnahme von durch Extremwetter geschädigten Bäumen, die Gefahren für die Verkehrssicherung in sich bergen und nicht durch einfache Maßnahmen entnommen werden können (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.7 Vorhaben für anfallende und/oder bewegte Holzmen-gen nach den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sind gemäß Nummer II.2.1.1 förderfähig, wenn sie gepoltet werden.
- II.4.8 Förderfähig gemäß den Nummern II.2.2 und II.2.3 sind Vorhaben in Waldbeständen, in denen eine Behandlung gegen Borkenkäfer oder eine Prävention vor diesen notwendig ist.
- II.4.9 Eine Förderung der Entrindung gemäß Nummer II.2.2 ist nur in Verbindung mit der Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials gemäß Nummer II.2.3 möglich. Die Entrindung ist manuell oder mittels Entrindungsaggregaten an Motorsägen und Harvestern durchzuführen. Das alleinige (auch mehrfache) Durchziehen durch Ernteköpfe von Harvestern entspricht nicht der Anforderung einer hinreichenden

Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials (siehe Nummer II.4.4).

- II.4.10 Zur Vorbeugung oder Behandlung gegen Schadorganismen gemäß den Nummern II.2.4 und II.2.5 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur förderfähig, wenn das mit rindenbrütenden Insektenarten befallene und gerückte Holz in der Vegetationsperiode nicht abgefahren werden kann und Vorhaben gemäß Nummer II.2.2 nicht anwendbar sind (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.11 Vorhaben gemäß den Nummern II.2.2 bis einschließlich II.2.5 sind nur förderfähig bei bereits geschädigten Fichten, Lärchen und Kiefern (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.12 Die Unterhaltung beziehungsweise Anlage von Waldbrandwundstreifen gemäß den Nummern II.2.6 und II.2.7 beziehen sich grundsätzlich auf eine drei Meter gescheibte Breite (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.13 Bei der Anlage von Waldbrandwundstreifen gemäß Nummer II.2.7 mit mehr als drei Metern Breite ist die Notwendigkeit der Anlage über den Brand- und Katastrophenschutz nachzuweisen oder ein mit der unteren Forstbehörde und dem Brand- und Katastrophenschutz abgestimmtes Waldbrandschutzkonzept vorzulegen.
- II.4.14 Kampfmittelräumung auf den Waldbrandwundstreifen gemäß Nummer II.2.8 ist nur förderfähig, wenn eine Bestätigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorliegt, dass die Flächen munitionsbelastet sind. Eine Verortung über die Kampfmittelverdachtsflächenkarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD) ist ausreichend.
- II.4.15 Förderfähig gemäß Nummer II.2.9 sind nur aviotechnische Behandlungen auf Flächen, für die durch die untere Forstbehörde die Notwendigkeit im Rahmen des Waldschutzmonitorings festgestellt wurde.
- II.4.16 Im Maßnahmenbereich II. können Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.5 nur innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt beantragt werden. Danach erlischt generell die Förderfähigkeit.

II.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

- II.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- II.5.2 Finanzierungsart:
- Festbetragsfinanzierung für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis einschließlich Nummer II.2.6
 - Anteilfinanzierung für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10
- II.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

II.5.4 Bagatellgrenzen (abweichend von § 44 LHO gilt):

- 300 Euro für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.4 und II.2.6 sowie II.2.7 und II.2.10
- 500 Euro je Antrag gemäß den Nummern II.2.5 und II.2.8
- 50 Euro für Vorhaben gemäß Nummer II.2.9

II.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

Nummer im MB II	Vorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (Betrag in €/BE)	Festbetrag (Betrag in €/BE) bei Waldbesitz unter 20 Hektar
II.2.1.1	Entnahme von geschädigten, nicht regenerationsfähigen Stämmen	fm	10,00	11,20
II.2.2	Entrindung befallener Stämme und Beseitigung des Rindenmaterials	fm	8,00	9,00
II.2.3	Aufarbeitung/Beseitigung von bruttauglichem Restmaterial auf der Schlagfläche	fm	5,00	5,60
II.2.4	Schutz von Holzpoltern mit Polterschutznetzen (ein Netz für Polteroberfläche 100 m ²)	Stück	130,00	146,00
II.2.5	Polterbehandlung mit zugelassenen Insektiziden	fm	2,00	2,25
II.2.6	Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen mit drei Metern Breite	km	40,00	45,00

II.5.6 Der Zuschuss/die Zuweisung gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis einschließlich II.2.6 wird auf Grundlage der ausgewiesenen Festbeträge bewilligt, die auf 80 Prozent der zuvor ermittelten durchschnittlichen Kosten kalkuliert sind.

Im Fall von Kleinwaldbesitzenden von unter 20 Hektar Waldbesitz in Brandenburg werden die ausgewiesenen Festbeträge bis zum 31. Dezember 2022, die auf Grundlage von bis zu 90 Prozent der zuvor ermittelten durchschnittlichen Kosten kalkuliert sind, bewilligt.

II.5.7 Die Grundlage für die Bemessung der Höhe der Zuwendung von Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 sowie II.2.2 bis II.2.5 ist die am Waldweg gepoltete Menge des aufgearbeiteten und gerückten Nutzholzes in Festmeter. Für Holzmengen, die in Raummeter ermittelt werden, gilt ein Umrechnungsfaktor 0,7.

II.5.8 Die Bemessungsgrundlage der Höhe der Zuwendung von Vorhaben gemäß den Nummern II.2.2 und II.2.3 ist die Menge in Festmeter des aufgearbeiteten und gerückten Nutzholzes gemäß Nummer II.5.7.

II.5.9 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10 beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

Kleinwaldbesitzende mit einem Waldbesitz in Brandenburg von unter 20 Hektar können für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.3 und II.2.7 bis II.2.10 bis zum 31. Dezember 2022 mit bis zu 90 Prozent der zuvor ermittelten durchschnittlichen Kosten gefördert werden.

II.5.10 Vorhaben nach Nummer II.2.10 sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens zuwendungsfähig.

II.5.11 Die Zuwendungshöhe gemäß Nummer II.2.9 ergibt sich aus der Rechnungslegung des Landesbetriebes Forst Brandenburg.

II.5.12 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig bei Vorhaben mit Anteilfinanzierung gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10 für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

II.5.13 Die Gesamtzuwendung für Vorhaben nach Maßnahmenbereich II. darf pro Zuwendungsempfänger im Jahr 50 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

II.5.14 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.

II.5.15 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

II.5.16 Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 Euro und ober-

halb von 500 Euro sind für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2, II.2.1.3, II.2.7 und II.2.8 sowie II.2.10 die voraussichtlichen Gesamtkosten durch Einholung von mindestens drei Angeboten zu ermitteln. Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bei einer Zuwendungshöhe von über 50 000 Euro oder bei öffentlichen Antragstellern gelten die vergaberechtlichen Vorschriften in den ANBest-P/ANBest-G zu § 44 LHO.

II.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- II.6.1 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das MLUK sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- II.6.2 Soweit das Holz gemäß Nummer II.2.1.1 Lärche oder Fichte ist, soll dies umgehend aus dem Wald abgefahren und in einem Abstand von 1 000 Metern von potenziell gefährdeten Beständen gepoltet werden.
- II.6.3 Eine Beimischung von Holz aus regulärem Einschlag bei Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.3 ist auszuschließen und separat zu erfassen.
- II.6.4 Die Förderung gemäß Nummer II.2.3 schließt eine gleichzeitige Förderung aus anderen Richtlinien aus (zum Beispiel Abräumkosten EU-MLUL-Forst-Richtlinie).
- II.6.5 Die Fördergegenstände gemäß den Nummern II.2.2 und II.2.4 sowie II.2.5 im selben Bestand sind nicht untereinander kombinierbar.
- II.6.6 Vorhaben gemäß Nummer II.2.1.1 können mit Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 bis II.2.5 kombiniert werden.
- II.6.7 Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 sowie II.2.1.10 in Verbindung mit II.2.1.2 können mit Einreichung des Formblattes „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ vor Antragstellung förderunschädlich begonnen werden. Dem Formblatt ist die Bestätigung des Schadereignisses durch die zuständige Dienststelle der unteren Forstbehörde (für Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 „Schadholzbogen“) beizufügen. Der Antrag ist auf Grundlage der tatsächlich gemessenen beräumten Schadholzmenge zu stellen.
- II.6.8 Forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination von Maßnahmen gemäß Nummer II.2.10 sind nur für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.7 sowie II.2.8 förderfähig.
- II.6.9 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.7 und II.2.8 gibt es keine Möglichkeit eines pauschalen vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer II.6.7.
- II.6.10 Vorhaben gemäß Nummer II.2.8 sind nur in Kombination mit Vorhaben gemäß den Nummern II.2.6 und II.2.7 förderfähig.

II.7 Verfahren

- II.7.1 Antragsverfahren
- II.7.1.1 Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden postalisch bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. September des laufenden Jahres zu stellen.
- II.7.1.2 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können grundsätzlich in einem Antrag zusammengefasst werden. Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.5 können nicht mit Vorhaben gemäß den Nummern II.2.7 bis II.2.8 und II.2.10 in Verbindung mit II.2.7 und II.2.8 in einem Antrag zusammengefasst werden.
- Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 sowie II.2.10 in Verbindung mit II.2.1.2 gilt:
- II.7.1.3 Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 VV zu § 44 LHO nach dieser Richtlinie förderunschädlich.
- Als Voraussetzung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn muss der Antragsteller die Bestätigung der unteren Forstbehörde (siehe Nummer II.4.4) sowie das unterzeichnete Formblatt „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ einreichen.
- Die „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ enthält eine Angabe, dass die zutreffenden zu beachtenden Nebenbestimmungen (veröffentlicht auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde Landesbetrieb Forst) zur Kenntnis genommen wurden.
- II.7.1.4 Unverzüglich vor Beginn der Vorhaben sendet der Antragstellende das Formular „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ zusammen mit der erhaltenen Bestätigung gemäß der Nummer II.4.4 der Bewilligungsbehörde postalisch oder elektronisch zu. Die Meldung dient auch der Vorausplanung des künftigen Mittelbedarfs.
- II.7.1.5 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.6 sowie II.2.10 in Verbindung mit II.2.1.2 ist mit dem Antrag auf „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ das Formular „Nachweis des Anreizeffekts“ bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen.
- II.7.1.6 Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden.
- II.7.1.7 Für Vorhaben gemäß der Nummer II.2.6 wird die Realisierung des Fördergegenstandes bei der Inaugenscheinnahme (IASN) durch die untere Forstbehörde bestätigt und für die Fördergegenstände gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis II.2.5 wird nach Abschluss des Vorhabens die realisierte/tatsächliche Holzmenge von der unteren Forstbehörde bei der Inaugenscheinnahme des Vorhabens bestätigt und vom Zuwen-

dungsempfänger gemeinsam mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde postalisch eingereicht.

Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.9 bestätigt die untere Forstbehörde gegenüber den Antragstellenden nach Abschluss des Vorhabens die Realisierung des Fördergegenstandes.

II.7.1.8 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 und II.2.9 sowie II.2.10 in Verbindung mit II.2.1.2 werden die Förderanträge nach Umsetzung der Vorhaben eingereicht.

II.7.2 Bewilligungsverfahren

II.7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.

II.7.2.2 Die Bewilligung richtet sich nach dem Posteingang der Anträge. Diese werden bei Bewilligungsreife laufend bewilligt.

II.7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

II.7.3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung.

II.7.3.2 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 15. November des laufenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

II.7.3.3 Bei Anteilfinanzierung gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10 hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege einzureichen. Bei öffentlichen Antragstellern und bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bei einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist für die Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7, II.2.8 und II.2.10 zusätzlich eine Dokumentation der Auftragsvergabe zu erbringen.

Bei Festbetragsfinanzierung ist für Vorhaben keine Einholung von drei Angeboten notwendig, wenn die Zuwendung unter 50 000 Euro liegt.

II.7.3.4 Die Auszahlung erfolgt für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.8 und II.2.10 erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 beziehungsweise 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P/ANBest-G]).

Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis II.2.6 sowie II.2.9 gilt:

II.7.3.5 Abweichend von § 44 LHO erfolgt die Auszahlung **ohne Mittelanforderung** nach Erlangen der Bestandskraft des Bescheides, die durch Ablauf der Wider-

spruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht erreicht wird.

2 Verfahren für Nummern I. und II.

2.1 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde gemäß den Nummern 6 und 7 ANBest-P beziehungsweise 7 und 8 ANBest-G zu erbringen.

Abweichend zur Landeshaushaltsordnung gilt für den Maßnahmenbereich I. für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.3 die Vorlage der positiven Stellungnahme der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer I.4.7 als Verwendungsnachweis.

Für den Maßnahmenbereich II. gilt für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 sowie für Vorhaben II.2.2 bis II.2.6 die Bestätigung der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer II.7.1.7 als Verwendungsnachweis. Für Vorhaben gemäß der Nummer II.2.9 gilt die Vorlage der bezahlten Rechnung sowie die Bestätigung der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer II.7.1.7 als Verwendungsnachweis.

Für die Vorhaben II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.9 und II.2.10 in Verbindung mit II.2.1.2 werden der Verwendungsnachweis sowie der Auszahlungsantrag mit dem „Förderantrag“ eingereicht (siehe Nummer II.7.1.8).

2.2 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

2.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

2.2.2 Da die Richtlinie in ihrer Geltungsdauer über den Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 hinausgeht, wird ab dem 1. Januar 2021 die Anpassung der Richtlinie an den Rechtsrahmen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung erfolgen.

2.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung der Transparenzanforderungen die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen von mehr als 500 000 Euro auf der folgenden Website veröffentlicht werden:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung zur Förderung
der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 23. Dezember 2021

I.

Die Richtlinie zur Förderung der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest) vom 10. September 2019 (ABl. S. 1116) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Aufzählungsstrich 2 wird wie folgt gefasst:

„- des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 25 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, (im Folgenden: AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.“

2. Nummer 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem sollen ergänzend zum Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG) Konzepte und Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen und zur besseren Vernetzung und Verzahnung der Verkehrsträger gefördert werden.“

3. Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfangende können sein:

- kommunale Gebietskörperschaften
- öffentliche und private Betreiber von Schieneninfrastruktur.“

4. Nummer 5.4.1 Satz 1 Aufzählungsstrich 4 wird wie folgt gefasst:

„- Leit-, Steuerungs- und Sicherungstechnik, einschließlich der dafür notwendigen Telekommunikationsleitungen“.

5. Nummer 6.1 Satz 4 wird aufgehoben.

6. Nummer 6.2.3 wird wie folgt gefasst:

„6.2.3 **Baufachliche Prüfung**

Bei Fördermaßnahmen für Baumaßnahmen, bei denen die voraussichtliche Zuwendung 1 000 000 Euro übersteigt, werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten durch eine baufachliche Prüfung nach VV Nr. 6 beziehungsweise VVG Nr. 6 zu § 44 LHO in der vom Land eingeführten Fassung festgestellt. Bei Vorhaben von bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist von einer baufachlichen Prüfung durch die zuständige baufachtechnische Prüfstelle abzusehen, wenn die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nach VV Nr. 6.3.2 zu § 44 LHO festgestellt hat. Die VBB GmbH wirkt an der Vorbereitung, Erteilung und Erfolgskontrolle eines Zuwendungsbescheides mit der Aufgabe der baufachlichen Prüfung von Maßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturen mit. Bei der Kofinanzierung von Maßnahmen bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz (SGFFG) sind die Ergebnisse der Prüfungen des Eisenbahnbundesamtes maßgeblich. Eine gesonderte baufachliche Prüfung findet hier nicht statt.“

7. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Dritte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 12. Januar 2022

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 6. April 2020 (ABl. S. 563), die zuletzt durch den Erlass vom 2. März 2021 (ABl. S. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12.1 wird wie folgt gefasst:

„12.1 Auf der Grundlage der Dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“), genehmigt durch die EU-Kommission am 24. März 2020, am 19. November 2020⁴, am 28. Januar 2021 und am 21. Dezember 2021, übernimmt das Land Brandenburg abweichend beziehungsweise ergänzend zu den Nummern 2, 3 und 7 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Bürgschaften, um Unternehmen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

2. In den Nummern 12.4, 12.6.1, 12.6.2 sowie 12.8 wird das Datum „31. Dezember 2021“ jeweils durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 12. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts ist abrufbar unter <https://mdfe.brandenburg.de> → Stichpunkt Landesbürgschaften.

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Februar 2022

Die Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den

Grundstücken in der Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 4, 18/2 und 18/3 sowie Flur 6, Flurstück 5, sieben WKA zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben WKA vom Typ Nordex N149, mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,9 m und einer Nennleistung von 5,7 MW mit Stahlrohrturm. Alle sieben geplanten Standorte befinden sich auf agrarisch genutzten Flächen unmittelbar östlich von 31 WKA, die in diesem Windeignungsgebiet bereits errichtet wurden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 16. Februar 2022 bis einschließlich 15. März 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00221** jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadt Baruth/Mark - Flurbereich des Bürgerbüros, Zimmer 6, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark,
- im Amt Dahme/Mark, Abteilung II - Bauamt Zimmer 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen

eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro unter den Telefonnummern 033704 97244 oder 033704 97241,
- Amt Dahme/Mark, Bauamt unter der Telefonnummer 035451 981-42.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16. Februar 2022 bis einschließlich 19. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00221** schriftlich oder elektronisch:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 1. Juni 2022 um 10 Uhr im Schlosssaal des Schlosses Baruth/Mark, Schlossplatz 1 in 15837 Baruth/Mark**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Februar 2022

Der Firma Stadtwerke Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, wurde die 3. (letzte) Teilgenehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Werner-von-Siemens-Straße 16 in 03052 Cottbus, in der Gemarkung Sandow, Flur 79, Flurstück 51 und Flur 80, Flurstück 247 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) wesentlich zu ändern. Diese 3. Teilgenehmigung schließt die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein.

Die BHKW-Anlage besteht im Wesentlichen aus fünf baugleichen erdgasbetriebenen BHKW-Modulen - Gasotomotoren INNIO Jenbacher Typ JMS 920 GS-N.L mit einer Feuerungs-wärmeleistung (FWL) von je 23,25 MW (5 x 23,25 MW gesamt: 116,25 MW). Die zwei bestehenden Spitzenlast-Dampf-erzeuger (SLDE 1 und SLDE 2), gas- beziehungsweise ölge- feuert mit einer FWL von je 117 MW zur Erzeugung von Strom und Wärme, werden weiter betrieben. Der bestehende PFBC- Kessel (Braunkohle-Druckwirbelschichtfeuerung) mit einer FWL von 212 MW wird mit Inbetriebnahme der BHKW-Anlage stillgelegt und zurückgebaut. Somit ergibt sich für den gesamten Standort eine FWL von 350,25 MW.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbe- lehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Stadtwerke Cottbus GmbH (im Folgenden: An- tragstellerin), Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cott- bus wird die
3. (letzte) Teilgenehmigung
nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG erteilt, eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozess- wärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ein- schließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feu- erungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr (Heiz- kraftwerk Cottbus) auf dem Grundstück

in 03052 Cottbus, Werner-von-Siemens-Straße 16,
Gemarkung Sandow,
Flur 79, Flurstück 51 und
Flur 80 Flurstück 247

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung be- schriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der un- ter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmun- gen beschriebenen Umfang zu ändern und zu betreiben.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit angeordnet.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tra- gen.
4. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erheben- den Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch ge- sonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Um- welt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Neben- bestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen er- forderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröf- fentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 10. Fe- bruar 2022 bis einschließlich 23. Februar 2022** auf der Inter- netseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G02318** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immis- sionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten An- tragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Geneh- migungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienst- stunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnum- mer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de notwendig.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Februar 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 12. Oktober 2021 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus für den 15. Februar 2022 um 10 Uhr im großen Saal des Kreis-kulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow angekündigt (Az.: G02820).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläu-

bigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 6. April 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: eingetragen im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8668** eingetragene Grundstücke,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 517/1, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hinter den Höfen, Größe: 1.522 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):
unbebautes Grundstück, eingefriedet mit Zäunen und Hecken

Verkehrswert: 27.000,00 EUR

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 499/1, Erholungsfläche, Güldendorf, Größe: 169 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):
Unland mit Gehölzbestand

Verkehrswert: 40,00 EUR

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 502, Erholungsfläche, Güldendorf, Größe: 430 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):
Unland mit Sträuchern und Bäumen

Verkehrswert: 110,00 EUR

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 349, Landwirtschaftsfläche, Güldendorf, 7.840 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):
Landwirtschaftsfläche mit Gehölzbestand

Verkehrswert: 7.300,00 EUR

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 17, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 374, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Weinberge, Größe: 920 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):
verwilderte Grünfläche, Unland

Verkehrswert: 230,00 EUR

Postanschrift: jeweils ohne

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.06.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 21/20

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Männerchor 1895 Rehagen e. V.“, Herr Heiko Hansche, Mönninghausen 1, 15838 Am Mellensee, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Heiko Hansche
Mönninghausen 1
15838 Am Mellensee

Michael Plaschnick
Zossener Allee 10
15838 Am Mellensee

Jürgen Pickert
Hohe Föhren 32
15838 Am Mellensee

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.